

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Elastica richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden von Elastica textlich bestätigt. Bestellungen können schriftlich oder elektronisch per Datenfernübertragung erfolgen, ohne dass es einer Unterzeichnung der Bestellung bedarf.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist Elastica zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 (drei) Werktagen seit Zugang widerspricht.
3. Elastica kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge und Termin verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Elastica hat das Recht, Termine und Mengen jederzeit seinem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

III. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

1. Der Lieferant hat auf Verlangen von Elastica jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Von Elastica angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Der Lieferant wird Elastica unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

IV. Zahlung

1. Voraussetzung für die Zahlung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, sofern Elastica eine Rechnung durch den Lieferanten erst nach Empfang der Lieferung/Leistung zugeht, 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung durch Anweisung des entsprechenden Betrages auf das bei Elastica für den Lieferanten hinterlegte Konto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. In der Zahlungsanzeige wird dem Lieferanten der Kontostand mitgeteilt. Unstimmigkeiten sind Elastica unverzüglich aufzugeben.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist Elastica berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Zahlungen durch Elastica sind keine Bestätigung, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgerecht oder mangelfrei ist.
5. Elastica ist berechtigt, mit ihren fälligen und unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Elastica, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Elastica abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

V. Mängelanzeige/Warenprüfung

Elastica wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Wareneingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge vornehmen. Entdeckt Elastica hierbei einen Mangel, wird Elastica diesen dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird Elastica, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VII. Liefertermine und -fristen/Versandklauseln

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Elastica. Der Lieferant hat die Ware unter

Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen von Elastica abzuwickeln.

2. Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Lieferungen erfolgen CIP oder DDP an den auf der Bestellung genannten Erfüllungsort.
4. Elastica ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor den angegebenen Terminen angeliefert werden, zu verweigern oder die vorzeitig angelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten für den Lieferanten kostenpflichtig einzulagern. Das Gleiche gilt bei Überlieferung.
5. Mehr- oder Minderlieferungen (einschließlich Teilmengen) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Elastica zulässig.

VIII. Lieferverzug/Vertragsstrafe

1. Lieferverzögerungen sind – sobald erkennbar – Elastica unverzüglich mit Begründung und Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden.
2. Versäumt der Lieferant schuldhaft einen vereinbarten Termin für die Lieferung oder Leistung, schuldet er je angebrochener Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des gesamten Bestellwertes der Ware oder Leistung, mit deren Lieferung/Erbringung er sich in Verzug befindet, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des vorgenannten Bestellwertes. Weitergehende Rechte der Elastica bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzforderungen der Elastica, die durch dasselbe Terminversäumnis begründet ist, angerechnet.
3. Der Lieferant ist Elastica zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

IX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, wie z.B. Arbeitskämpfe, Unruhen, Feuer, Pandemien, extreme Naturereignisse, militärische Auseinandersetzungen, Revolutionen, terroristische Angriffe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

X. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, einschließlich einzelner Bestandteile, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Elastica. Für die Erstmusterprüfung sind insbesondere die Bestimmungen der VDA Schrift „Band 2, Sicherung der Qualität von Lieferungen, Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)“ einzuhalten. Erst nachdem Elastica die Muster akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und Elastica nicht fest vereinbart, ist Elastica auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Weitergehende Pflichten zu den einzuhaltenden Mess- und Prüfprozessen sind in der VDA Schrift „Band 5, Prüfprozesseignung, Eignung von Messsystemen, Mess- und Prüfprozessen, Erweiterte Messunsicherheit, Konformitätsbewertung“ geregelt.
3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“, gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der besonderen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 15 (fünfzehn) Jahre nach EOP (end of production) aufzubewahren und Elastica bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Für die Dokumentation und Archivierung gelten die Bestimmungen der VDA Schrift „Band 1, Dokumenta-

tion und Archivierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, sowie auf die VDA Schrift „Prozessbeschreibung besondere Merkmale (BM)“.

4. Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Elastica verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von Elastica bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

XI. Mängelhaftung

1. Der Lieferant garantiert die Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung entsprechend den vereinbarten Spezifikationen und der Tauglichkeit für den bekannten Einsatz.
2. Bei Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Leistung kann Elastica, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat Elastica zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aus-sortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-)lieferung/-leistung zu geben, es sei denn, dass dies Elastica unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Elastica insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann Elastica die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Elastica nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt V (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann Elastica - nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB - Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (insb. Arbeitskosten, Materialkosten) verlangen oder den Kaufpreis mindern.
 - c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann Elastica Ersatz des daraus resultierenden Mangel-folgeschadens sowie des von Elastica seinem Kunden gemäß Gesetz oder Vertrag erstatteten Mangel-folgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XII verlangen. Mangel-folgeschaden ist der Schaden, den Elastica durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgü-tern als an der Ware selbst erlitten hat.
3. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Elastica unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten nach Lieferung, Abnahme (soweit vereinbart) oder bei Leistungen nach vollständiger Leistungserbringung.
5. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurück-zuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Ver-wendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und nat-ürlichen Verschleiß sowie von Elastica oder Dritten vorge-nommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

XII. Haftung

- Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Elastica unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
 2. Wird Elastica aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Elastica insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Elastica und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
 3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit Elastica seiner-seits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam be-schränkt hat.

4. Ansprüche der Elastica sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf Elastica zuzurechnende Ver-letzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschrif-ten, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehler-hafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
5. Für Maßnahmen der Elastica zur Schadensabwehr (z.B. Rück-rufaktionen) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
6. Elastica wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vor-stehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüg-lich und umfassend informieren und konsultieren. Elastica hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnah-men, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant leistet Gewähr für Ansprüche, die sich bei ver-tragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldun-gen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbri-tannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
2. Er stellt Elastica und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Elastica übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben der Elastica hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Er-zeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von be-kannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verlet-zungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwir-ken.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage von Elastica die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizen-zierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen, indem er Elastica die Anmelde-nummer nennt.

IV. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Anga-ben der Elastica

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferan-ten von Elastica zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Elastica für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XV. Eigentumsvorbehalt

Ein eventuell bestehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, ist un-wirksam. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er rechtswirksam und un-streitig vom Vertrag zurückgetreten ist.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergericht-liches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berech-tigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffe-nen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht be-rührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Be-stimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von Elastica. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anderes zuständiges Gericht.